

FÖRDERVEREIN FÜR KREBSKRANKE KINDER E.V. KARLSRUHE

besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Verein

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Karlsruhe.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein dient dem Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien **krebs- und chronischkranker Kinder und Jugendlicher** in Form der offenen Fürsorge.

Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, durch persönliche Kontakte und Aussprachen in Selbsthilfe-gruppen betroffener Familien wirksam zu werden.

Der Verein unterstützt die Kinderklinik Karlsruhe sowie Nachsorgekliniken, die das Konzept der fami-lienorientierten Rehabilitation verfolgen, nach Absprache, soweit es die Mittel des Vereins erlauben.

Der Verein kann Forschung zur pädiatrischen Onkologie auch über die DLFH fördern und andere Initiativen für krebskranke Kinder in begründeten Fällen unterstützen, soweit seine Mittel und Aufgaben in Karlsruhe dies zulassen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außen dankbar entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Ver-eins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis- mäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige Einrichtungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Austritt bzw. durch Auflösung der rechtsfähigen Einrichtungen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt:

- falls das Mitglied seine Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- falls das Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Gegen den Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der Mitglieder-versammlung beantragt werden.

Die Inanspruchnahme oder aktive Mitarbeit in der Selbsthilfegruppe der Eltern begründet noch keine Mitgliedschaft im Verein. Der Vereinsbeitritt muss ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Verein kann verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern benennen. Der Ernennung geht ein Vorschlag des Vorstands und die Abstimmung in der Mitgliederversammlung voraus; einfache Mehrheit genügt. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

Der Mindestjahresbeitrag beträgt € 10,00. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Über notwendig werdende Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand und hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Die Einladung der Mitglieder muss 2 Wochen vorher erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von Mitgliedern beantragt werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- Beratung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- Festlegung der Schwerpunkte des Vereins
- Änderung der Satzung

§ 8 Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer; Vorstand im engeren Sinne nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Der Verein wird von jedem Mitglied des engeren Vorstandes einzeln vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von 25% der wahlberechtigten Mitglieder muss auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand berät mindestens einmal im Vierteljahr. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit muss mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses Organs anwesend sein.

In Eilsachen und in weniger wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes ist Aufgabe des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Kassierer stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von den Mitgliedern gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf zwei Jahre.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DLFH.

Stand: 09.03.2015